

DSGVO und LDSG in Schleswig-Holstein

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Grundlegendes

- Die DSGVO gilt unmittelbar seit dem 25.05.2018 im gesamten EU-Raum
- Unterscheidung der Datenschutzgesetze in Schleswig-Holstein
 - Im Bereich Krankenversorgung UKSH gilt: DSGVO, BDSG direkt
 - Im Bereich med. Forschung CAU gilt: LDSG (neue Fassung), DSGVO.

Rechtliche Erfordernisse

- Rechtsgrundlage für Forschung (insbesondere...)
 - Informationen
 - Angabe der Rechte der Betroffenen (Auskunft-/Informationsrecht: Artikel 13 bis 22, DSGVO)
 - Nennung der Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten und Landesbehörde.
 - Einwilligung
 - Zweckbindung (Einwilligung nur für bestimmte Zwecke)
 - Widerruf (Artikel 13 und 14): ab Zeitpunkt des Widerrufs
 - Löschung (Artikel 17).
 - Klärungsbedarf bei....
 - Datenübertragbarkeit (Artikel 20).

...Einschränkungen der Rechte...

für die Forschung

- In der DSGVO (Artikel 89): **Einschränkung der Rechte der Betroffenen**, wenn
 - geeignete Garantien, technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Betroffenen z.B. Pseudonymisierung.
- Im LDSG (§13): **Verarbeitung ohne Einwilligung** möglich, wenn
 - wenn die Rechte der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden (Nachweis)
 - das öffentliche Interesse der Verarbeitung überwiegt (Nachweis)
 - die Verarbeitung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann (Nachweis)
 - Pseudonymisierung oder Anonymisierung.

Fristen

- Das Auskunft- und Informationsrecht der Betroffenen: Informationen unverzüglich, innerhalb der Einwilligung. Auskunft, welche Informationen über den Betroffenen vorliegen, innerhalb eines Monats (Artikel 12, Absatz 3, DSGVO) durch den Verantwortlichen.
- Bei Verstößen: Der Verantwortliche....
 - meldet Verstöße an die Aufsichtsbehörde: innerhalb 72 Stunden (Artikel 33, DSGVO). Außer es besteht voraussichtlich kein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen
 - meldet Verstöße an die Betroffenen: unverzüglich (Artikel 34, DSGVO). Wenn ein Risiko für die Rechte und Freiheiten besteht.

Eine Meldung an die Betroffenen ist nicht erforderlich (Artikel 34, DSGVO), wenn...

- der Verantwortliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat und anwendet
- Die Meldung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre – stattdessen muss eine öffentliche Bekanntmachung oder Vergleichbares erfolgen.

Weitere, neue Begriffe.....

- Neuer Begriff des/der Verantwortlichen
- Aufgaben des Verantwortlichen
 - Verantwortung für die Verarbeitung der Daten (Durchführung des Projektes) +
 - Verantwortung für Dokumentation z.B. Nachweis einer rechtskonformen Einwilligung und Verarbeitungsverzeichnis
 - Wahrung der Rechte der Betroffenen
 - Anfertigung einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)
 - Auskunfts- Informationspflicht gegenüber Betroffenen, Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörde.
- Neue Vorlage für ein Verarbeitungsverzeichnis
- Datenschutzfolgeabschätzung
 - immer durchzuführen bei Gesundheitsdaten (Artikel 9, DSGVO).

DSGVO und LDSG in Schleswig-Holstein

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vielen Dank.....